**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 127 (1976)

Heft: 11

**Rubrik:** Mitteilungen = Communications

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

#### MITTEILUNGEN - COMMUNICATIONS

# Forstrechtliche Entscheide des Bundesgerichts

Zusammengestellt von G. Bloetzer, Zürich

Oxf.: 931

## Rodung für Skipistenerweiterung (Kanton Graubünden)

Verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes, 8. Juni 1973. (Nachdruck aus dem Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 1976, Nr. 1, S. 20 ff.)

Geländekorrekturen im Wald für den Skisport sind nur zulässig, sofern das zur Beseitigung einer erheblichen Unfallgefahr als notwendig erscheint; solche Korrekturen sind bewilligungspflichtig (Erw. 2). Voraussetzungen für die Erteilung von Rodungsbewilligungen für Skipisten im Zusammenhang mit Skiliftbetrieben (Erw. 3).

Die Luftseilbahn Surlej—Silvaplana—Corvatsch AG (LSC) gelangte im August 1972 an den Kreisförster und an die Gemeinde Silvaplana als Waldeigentümerin mit dem Begehren, es sei durch Rodungen einerseits die bestehende Skipiste Margun—Surlej/Surlej zu erweitern und anderseits unterhalb der Talstation des projektierten und bewilligten Skiliftes «Curtinellas» ein Anschluss an die Hauptpiste Margun—Surlej/Surlej zu schaffen.

Auf Gesuch der Gemeinde Silvaplana hin erteilte ihr die Bündner Regierung mit Beschluss vom 27. November 1972 die Bewilligung, zur Verbesserung der bestehenden Skiabfahrten rund 1800 m² Schutzwald zu roden; sie wies hingegen das Gesuch um Bewilligung der Rodung für eine neue Abfahrtspiste (Anschlusspiste Curtinellas) ab. Der Beschluss enthält in Ziffer 6 die Bedingung, dass Geländeplanierungen im ganzen Waldgebiet zu unterlassen sind.

Die LSC führte hiergegen Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit den Anträgen, das Verbot von Geländeplanierungen im Waldgebiet gemäss Ziffer 6 des Beschlusses aufzuheben und die Bewilligung für die Rodung von rund 1400 m² Schutzwald zur Erstellung einer neuen Abfahrtspiste zu erteilen.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde dahin teilweise gutgeheissen, dass es Ziffer 6 des angefochtenen Beschlusses im nachgenannten Sinne klargestellt hat; im übrigen hat es die Beschwerde abgewiesen. Aus den Erwägungen:

1. Die LSC ist nicht Eigentümerin des betroffenen Waldes, aber sie ist an der Rodung direkt interessiert. Nach der tatsächlichen Interessenlage ist sie durch den angefochtenen Beschluss berührt, und sie hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung. Sie ist daher gemäss Art. 103 lit. a OG zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert.

2. Die Verpflichtung, Geländeplanierungen im ganzen Waldgebiet zu unterlassen, lässt sich auf allgemeine Erwägungen des Forstpolizeirechts stützen, wonach der durch ein höher zu wertendes Interesse gerechtfertigte Eingriff in das bestehende Waldareal auf ein Minimum zu beschränken ist. Für die Erreichung des Zweckes unnötige Beeinträchtigungen des Waldes und der Landschaft sind zu unterlassen. Die gleiche Regel ergibt sich aus dem in Art. 26 Abs. 4 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Oktober 1965 in der Fassung vom 25. August 1971 (SR 921.01, AS 1971 1192) umschriebenen Grundsatz, dass bei der Bewilligung von Rodungen dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung zu tragen ist. Wird die Rodung für eine Skipiste bewilligt, so steht dem Interesse an möglichst geringfügigen Eingriffen und der möglichst unveränderten Erhaltung der natürlichen Geländeformen das Interesse an der Eliminierung besonderer Unfallgefahren gegenüber. Durch die Auslegung, welche die kantonale Regierung dem in Ziffer 6 des angefochtenen Entscheides enthaltenen Verbot von Geländeplanierungen gegeben hat, wird den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung getragen: Verboten sind lediglich Geländeveränderungen mit grösseren Baumaschinen, denn es soll nicht eine «Strasse» durch den Wald gebahnt werden. Hingegen ist die Beseitigung besonderer Gefahrenquellen zulässig.

Zur Klarstellung ist Ziffer 6 durch folgenden Satz zu ergänzen:

Geländekorrekturen sind zulässig, wenn sie zur Beseitigung einer erheblichen Unfallgefahr als notwendig erscheinen; solche Veränderungen sind im Einvernehmen mit dem Kreisforstamt festzulegen.

Dass Baumstrünke und hervorragende Steine beseitigt werden dürfen, braucht nicht besonders gesagt zu werden, da diese blosse «Reinigung» der Piste sinngemäss nicht unter das Verbot der Geländeplanierung fällt. Mit diesen Einschränkungen hält Ziffer 6 des angefochtenen Entscheides vor dem Bundesrecht stand. Dass die Herstellung einer strassenähnlichen Piste mit Geländeplanierungsmaschinen ausgeschlossen wird, verstösst nicht gegen Bundesrecht. Die in der Vernehmlassung der Regierung dargelegte Abgrenzung zwischen den Interessen der Skifahrer einerseits (Ausschluss besonderer Gefahren) und den Interessen des Landschaftsschutzes anderseits bleibt im Rahmen des der kantonalen Behörde in solchen Fragen zustehenden Ermessens.

- 3. Grundsätzlich abgelehnt hat die Bündner Regierung das Rodungsgesuch für eine neue Abfahrtspiste als «Anschluss» von der Talstation des projektierten Skilifts «Curtinellas» zur Standard-Abfahrt.
- a) Beschwerdeführerin und Regierung gehen stillschweigend davon aus, dass von der Talstation des Skiliftes zur weiter talwärtsführenden Standard-Piste aus betrieblichen Gründen eine Verbindung bestehen müsse. Nach allgemeiner Erfahrung ist aber für den Betrieb eines Skiliftes die Zufahrt von oben zur Talstation wichtig, während dem direkten Anschluss von der Talstation zur weiter abwärts führenden Standard-Piste in der Regel keine besondere Bedeutung zukommt. Die meisten Liftbenützer wollen von der Talstation nicht abwärts fahren, sondern mit dem Skilift wieder aufsteigen. Jene Skifahrer, welche die Abfahrt fortsetzen und den Skilift «Curtinellas» nicht mehr benützen wollen, könnte man offenbar ohne Schwierigkeiten weiter oben abzweigen lassen; sie brauchen nicht zur Talstation

zurückzukehren. Dass die gewünschte Querverbindung für die Talfahrt des Bedienungspersonals nach Betriebsschluss des Skilifts unerlässlich sei, ist nach den gesamten Umständen nicht anzunehmen.

b) Selbst wenn eine direkte Anschlusspiste von der Talstation aus unerlässlich wäre, könnte dies nicht zur Erteilung der Rodungsbewilligung führen. Denn der projektierte Skilift kann so gebaut werden, dass die gewünschte Verbindung zur Standard-Abfahrt ausserhalb des Waldes möglich ist. Auch wenn man die Notwendigkeit einer direkten Verbindung für den Skiliftbetrieb als gegeben annimmt, so ist daher die Beschwerdeführerin für die Erstellung dieses Anschlusses nicht auf das Waldgebiet angewiesen. Die Talstation kann (entsprechend dem ursprünglichen Projekt) so plaziert werden, dass die Querverbindung zur Standard-Piste den Wald nicht tangiert.

Diese Möglichkeit wird von der Beschwerdeführerin anerkannt. Sie macht auch nicht geltend, mit dieser Lösung seien irgendwelche technischen oder betrieblichen Nachteile verbunden, die bei der Beurteilung der Rodungsfrage zu berücksichtigen wären. Gegen die Verschiebung der Talstation nach oben wendet sie einzig ein, der jetzt vorgesehene Standort der Station falle von ferne betrachtet weniger auf und sei daher vom Vertreter der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission gewünscht worden. In ihrer Vernehmlassung bringt die Regierung aber klar zum Ausdruck, dass sie den Schutz der besonders bedrohten obersten Waldzone vor weiteren Einschnitten als wesentlich wichtiger erachtet als die Herabsetzung der Sichtbarkeit der Talstation. Mit dieser Abwägung der beiden einander gegenüberstehenden Interessen hat die Regierung weder Vorschriften des Bundesrechts verletzt, noch das ihr in diesem Bereich zustehende Ermessen missbraucht oder überschritten. Es ist somit keiner der Anfechtungsgründe des Art. 104 OG gegeben. Ermessenskontrolle steht dem Bundesgericht bei der Überprüfung von forstpolizeilichen Entscheidungen nicht zu.

Ob die Verweigerung der Rodungsbewilligung die im angefochtenen Beschluss von der Bündner Regierung in Kauf genommene, landschaftlich ungünstigere Plazierung der Talstation zur Folge haben muss, ist in diesem Verfahren nicht zu entscheiden. Aufgrund der Akten scheint der Betrieb des projektierten Skilifts mit der tiefer liegenden Talstation (nach abgeändertem Projekt) auch ohne eine Anschlusspiste durch das Waldgebiet möglich zu sein.

# Bauten im Walde (Kanton Tessin)

Verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes, 2. August 1974. (Nachdruck aus der Amtlichen Sammlung, Band 100 Ib, S. 482 ff.)

Polizia delle foreste, dissodamento, costruzioni in foresta, sistemazione nel bosco di una cabina rimorchiabile; art. 25 cpv. 1, 26 e 28 OE 1° ottobre 1965/25 agosto 1971 della LF 11 ottobre 1902 concernente l'alta vigilanza della Confederazione sulla polizia delle foreste (OVPF).

1. Nello stabilire con l'art. 25 cpv. 1 seconda frase OVPF che è da considerare dissodamento qualsiasi impiego del suolo boschivo che abbia a provocare

- un mutamento durevole o temporaneo della sua finalità, il Consiglio federale non ha ecceduto la delega conferitagli dal legislatore (consid. 3).
- 2. Lo stesso è a dirsi per quanto concerne l'art. 28 cpv. 1 OVPF, con cui sono state vietate, di massima, le costruzioni in foresta che non perseguono scopi forestali (consid. 4).
- 3. La sistemazione fissa di cabine rimorchiabili menzionata nell'art. 28 cpv. 3 OVPF costituisce uno dei casi d'attuazione degli «altri piccoli impianti provvisori» a cui si riferisce tale disposizione (consid. 4).
- 4. Presupposti dell'autorizzazione per le costruzioni in foresta. Determinazione del carattere provvisorio o permanente della sistemazione nel bosco di una cabina rimorchiabile. Nozione di sistemazione fissa (consid. 4). Applicazione nella fattispecie. Una cabina rimorchiabile di grandi dimensioni, destinata a supplire ad una casa di vacanza, va considerata quale costruzione vietata in linea di massima ai sensi dell'art. 28 cpv. 1 OVPF (consid. 5 et 6).

Forstpolizei, Rodung, Bauten im Wald, Aufstellen eines Wohnwagens; Art. 25 Abs. 1, 26 und 28 VV vom 1. Oktober 1965/25. August 1971 zum BG vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (FPV).

- 1. Mit der Bestimmung in Art. 25 Abs. 1 Satz 2 FPV, dass jede Beanspruchung von Waldboden, die eine dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung zur Folge hat, als Rodung gilt, hat der Bundesrat die ihm vom Gesetzgeber delegierte Kompetenz nicht überschritten (Erw. 3).
- 2. Dasselbe trifft für Art. 28 Abs. 1 FPV zu, wonach Bauten im Wald, die nicht forstlichen Zwecken dienen, grundsätzlich verboten sind (Erw. 4).
- 3. Das in Art. 28 Abs. 3 FPV erwähnte feste Aufstellen von Wohnwagen ist ein Fall der «Errichtung von andern nichtständigen Kleinbauten» im Sinne dieser Bestimmung (Erw. 4).
- 4. Voraussetzungen der Bewilligung von Bauten im Wald. Feststellung des ständigen oder nichtständigen Charakters des Aufstellens eines Wohnwagens. Begriff des festen Aufstellens (Erw. 4). Anwendung auf den vorliegenden Fall. Ein Wohnwagen mit grossen Ausmassen, der ein Ferienhaus ersetzt, gehört zu den nach Art. 28 Abs. 1 FPV grundsätzlich verbotenen Bauten (Erw. 5 und 6).

Police des forêts, défrichement, constructions en forêt, implantation d'une roulotte; art. 25 al. 1, 26 et 28 de l'ordonnance des 1er octobre 1965/25 août 1971 d'exécution de la loi fédérale concernant la haute surveillance de la Confédération sur la police des forêts (OPF).

- 1. En édictant l'art. 25 al. 1, deuxième phrase OPF, selon lequel tout changement durable ou temporaire de la vocation du sol forestier est assimilé à un défrichement, le Conseil fédéral n'a pas outrepassé la compétence que lui a déléguée le législateur (consid. 3).
- 2. Il en est de même en ce qui concerne l'art. 28 OPF, aux termes duquel les constructions en forêt qui ne servent pas à des fins forestières sont interdites (consid. 4).

- 3. L'installation de roulottes mentionnée par l'art. 28 OPF constitue l'un des cas d'implantation «d'autres petites constructions temporaires» au sens de cette disposition (consid. 4).
- 4. Conditions de l'autorisation de constructions en forêt. Détermination du caractère provisoire ou permanent de l'implantation d'une roulotte en forêt. Notion de l'implantation durable (consid. 4). Application au cas d'espèce. Une roulotte de grandes dimensions et destinée à jouer le rôle d'une maison de vacances constitue une construction en principe interdite par l'art. 28 OPF.

Karl Bucher e Jacob Strebel conseguivano nel 1962 una licenza edilizia per la costruzione di una casa di vacanza sul terreno boscato da loro acquistato a Giubiasco (mappali n. 2096 e 2334). Essendo il terreno fuori della zona urbana, il Municipio di Giubiasco negava ai beneficiari il diritto di allacciarsi all'acquedotto pubblico, ragione per cui essi procedevano a lavori di sondaggio, captavano una sorgente e costruivano in pari tempo una strada d'accesso. Nel frattempo la validità della licenza scadeva, nè veniva chiesto tempestivamente dagli interessati il suo rinnovo.

Una domanda di dissodamento a scopo edilizio sul mappale n. 2096 era respinta il 17 aprile 1968 dall'Ispettorato federale delle foreste. Una seconda domanda per il medesimo fine, concernente parte del mappale n. 2334, era respinta dal Consiglio di Stato del cantone Ticino con risoluzione 22 dicembre 1971, nella quale si ordinava altresì la demolizione delle opere già cominciate. In ambedue le decisioni si rilevavano il pregio del bosco, l'ubicazione discosta del luogo previsto per l'edificazione e la mancanza delle necessarie infrastrutture.

Nel 1973 Bucher, rimasto solo proprietario, dissodava, senza disporre di un permesso, una superficie di circa mq 150 di bosco, sulla quale costruiva un muro e un piazzale; faceva inoltre erigere un serbatoio per l'acqua e porre una fossa settica con relativo pozzo perdente. Sistemava quindi sul piazzale, ubicato sul mappale n. 2096, una cabina rimorchiabile di considerevoli dimensioni (10 m x 2,30 m).

Il 5 luglio 1973 il Dipartimento cantonale delle pubbliche costruzioni ordinava a Bucher di ripristinare entro un mese il terreno nello stato precedente mediante la rimozione della cabina rimorchiabile, con la comminatoria dell'esecuzione d'ufficio a spese dell'obbligato.

Il Consiglio di Stato respingeva il 4 ottobre 1973 il ricorso proposto da Bucher avverso la decisione dipartimentale. Esso osservava che l'autorizzazione necessaria per la sistemazione della cabina era da rifiutare sia che nella cabina fosse ravvisabile una costruzione in foresta che non persegue scopi forestali e soggetta quindi al divieto di massima stabilito dall'art. 28 cpv. 1 OVPF, sia che fosse applicabile il cpv. 3 dello stesso articolo, che subordina la sistemazione fissa di cabine rimorchiabili ad un'autorizzazione; il diniego di quest'ultima era infatti implicitamente contenuto nell'ordine di rimozione.

Con ricorso di diritto amministrativo Bucher chiede l'annullamento della decisione del Consiglio di Stato e il rilascio dell'autorizzazione per la sistemazione fissa della cabina rimorchiabile sul terreno in questione.

Il Tribunale federale ha respinto il gravame.

- 1. (Ammissibilità del ricorso.)
- 2. Ai sensi dell'art. 28 cpv. 1 OVPF, le costruzioni in foresta, che non perseguono scopi forestali, sono di massima vietate. Per la sistemazione fissa in foresta di cabine rimorchiabili il cpv. 3 dello stesso articolo dispone che deve essere chiesta l'autorizzazione ai servizi cantonali competenti. Bucher non era in possesso d'alcuna autorizzazione, nè di una che permettesse di derogare al divieto di massima delle costruzioni in foresta, nè, ove si ritenesse che, malgrado le notevoli dimensioni, la sua cabina rimorchiabile non sia una costruzione a cui si applichi l'art. 28 cpv. 1 OVPF, di una che consentisse la sua sistemazione conformemente al cpv. 3. In linea di principio, la cabina rimorchiabile dovrebbe quindi essere rimossa.

Tuttavia, qualora risultasse che il ricorrente aveva diritto al rilascio dell'autorizzazione a lui necessaria, l'ordine di rimozione, in quanto fondato esclusivamente sul fatto che egli ne era sprovvisto, costituirebbe un provvedimento eccessivo. Il Consiglio di Stato ha dichiarato nella decisione impugnata che l'ordine di rimozione implicava il rifiuto di autorizzare la sistemazione fissa della cabina rimorchiabile. È quindi d'uopo esaminare se quest'ultima sia una costruzione ai sensi dell'art. 28 cpv. 1 OVPF, e, in caso negativo, se l'autorizzazione di sistemare in modo fisso detta cabina rimorchiabile sia stata negata legittimamente.

- 3. a) Il ricorrente non contesta la conformità degli art. 25 e 28 OVPF alla LVPF. Quale organo della giustizia amministrativa, il Tribunale federale è non-dimeno tenuto ad esaminare d'ufficio la questione se un'ordinanza sia conforme alla legge alla cui attuazione essa è destinata. Il Tribunale federale deve accertare se una norma d'esecuzione sia coperta da una delegazione del legislatore e se nel quadro del mandato conferitogli da quest'ultimo l'autorità delegata abbia osservato i principi dell'uguaglianza dinnanzi alla legge e della proporzionalità, nonché altri eventuali diritti garantiti dalla Costituzione (RU 99 Ib 165 consid. 1 a).
- b) L'art. 31 cpv. 1 LVPF dispone che l'area boschiva della Svizzera non può essere diminuita. I dissodamenti possono quindi avvenire soltanto se autorizzati dalle autorità competenti. L'art. 50 cpv. 1 LVPF delega il Consiglio federale a emanare le disposizioni necessarie per l'attuazione della legge. Il Consiglio federale è, in virtù dell'art. 50 cpv. 2, ultima frase, espressamente incaricato di emanare direttive speciali sul modo di trattare le domande di dissodamento.

Il mandato del legislatore è stato adempiuto dal Consiglio federale mediante l'OVPF; quivi sono contenute, tra l'altro, norme concernenti le costruzioni in foresta. Secondo l'art. 28 cpv. 1 OVPF sono di massima vietate le costruzioni in foresta che non perseguano scopi forestali. Perché tale norma sia applicabile non occorre che la costruzione presupponga un dissodamento nell'accezione usuale di tale termine. Il dissodamento sarà di regola necessario perché possa procedersi ad una edificazione, ma sono concepibili casi in cui la costruzione può prescinderne, ad esempio ove ci si possa valere di una radura. Ai sensi dell'art. 25 cpv. 1 ultima frase OVPF, il quale considera dissodamento qualsiasi impiego del suolo boschivo che abbia a provocare un mutamento durevole o

temporaneo della sua finalità, anche una tale utilizzazione d'uno spazio privo di piante ma sito nel bosco soggiace alla disciplina prevista per i dissodamenti in senso stretto, ossia per l'eliminazione radicale della vegetazione silvestre.

c) Il divieto di diminuire l'area boschiva della Svizzera quale sancito dall'art. 31 cpv. 1 LVPF va inteso nel senso che la conservazione di tale area si riferisce tanto alla sua estensione, quanto alla sua distribuzione regionale (art. 24 cpv. 1 OVPF). Non può, quindi, in linea di principio, essere diminuita l'area di un bosco concretamente esistente. Ma il precetto della conservazione del bosco non implica soltanto il mantenimento della superficie e dell'aspetto esteriore del bosco, bensì anche della sua funzione, ossia dei suoi scopi sociali e di ristoro, che comportano, tra l'altro, l'esigenza della sua libera accessibilità. Per tale ragione la norma contenuta nell'art. 25 cpv. 1 ultima frase OVPF corrisponde al principio enunciato nell'art. 31 cpv. 1 LVPF.

Le costruzioni effettuate nel bosco, che non siano indispensabili per la salvaguardia di quest'ultimo, pregiudicano manifestamente le sue funzioni. Ne discende che il precetto della conservazione del bosco può essere ossequiato soltanto se si vietano di massima dette costruzioni. Altrimenti l'area boschiva verrebbe ad essere sottratta alla sua destinazione, quale voluta dal legislatore, ossia a quella di garantire alla collettività i vantaggi diretti e indiretti propri del bosco. L'art. 28 cpv. 1 OVPF è di conseguenza conforme al mandato conferito dal legislatore al Consiglio federale, di provvedere a che sia mantenuta l'area boschiva della Svizzera.

4. — Il divieto di costruire nel bosco non è peraltro assoluto. I capoversi 2, 3 e 4 dell'art. 28 OVPF precisano la portata delle eccezioni possibili. Così nel cpv. 2 si prevedono le condizioni alle quali è ammessa la costruzione di capanne forestali. Il cpv. 3 enuncia la regola per cui l'attuazione di altri piccoli impianti provvisori è subordinata al rilascio di un'autorizzazione da parte dei servizi cantonali competenti e al consenso del proprietario fondiario. Il senso della prima frase del capoverso in questione è tuttavia diverso, secondo se si faccia capo al testo tedesco o italiano, oppure al testo francese. Il testo tedesco («Für die Errichtung von andern nichtständigen Kleinbauten wie Jagdhütten und Bienenhäuschen oder das feste Aufstellen von Wohnwagen...») non comprende negli impianti provvisori la sistemazione fissa di cabine rimorchiabili, ma soltanto equipara la disciplina valevole per essa a quella che si applica ai piccoli impianti provvisori. Lo stesso è a dirsi per il testo italiano («Per l'attuazione di altri piccoli impianti provvisori, come capanni da caccia e apiari, o la sistemazione fissa di cabine rimorchiabili . . .»), in cui la virgola successiva alla parola «apiari» lascia chiaramente a divedere che si equipara la «sistemazione fissa di cabine rimorchiabili» alla «attuazione di piccoli impianti provvisori», ma non la si considera come un caso concreto d'attuazione di tali impianti. Diverso è il testo francese («L'autorisation est nécessaire pour l'implantation d'autres petites constructions temporaires, telles que refuges de chasse, ruchers ou roulottes»), in cui si sussume chiaramente la sistemazione delle cabine rimorchiabili nei piccoli impianti provvisori.

Più apparente che reale può ritenersi invece la divergenza esistente in ordine al carattere provvisorio dei piccoli impianti comparato con quello fisso della sistemazione delle cabine rimorchiabili, quale risulta nei testi tedesco e italiano (ove si parla, rispettivamente, di «nichtständige Kleinbauten» e «festes Aufstellen von Wohnwagen», e di «impianti provvisori» e «sistemazione fissa di cabine rimorchiabili»), da un lato, e, dall'altro, la contrapposizione che figura nel testo francese, in cui, se si parla di «constructions temporaires», nulla si dice invece specialmente di un carattere fisso richiesto per assoggettare ad autorizzazione la sistemazione delle «roulottes». Come rilevato dall'Ispettorato federale delle foreste, consultato al proposito, l'esigenza che, ai fini dell'applicazione del regime autorizzativo, la sistemazione delle cabine rimorchiabili sia «fissa» può dedursi nel testo francese dal termine «implantation», usato sia per i piccoli impianti in genere, sia per le cabine rimorchiabili (la cui sistemazione, come s'è visto, è in tale testo considerato come una forma di piccolo impianto); il termine d'«implantation» implica invero una collocazione fissa.

È a questo punto necessario decidere se, nella questione di sapere se la sistemazione fissa di cabine rimorchiabili entri o no nel novero dei «piccoli impianti provvisori», debba prevalere il testo tedesco e italiano, oppure quello francese. La questione ha una certa importanza pratica: se dovesse prevalere il testo tedesco e italiano, qualsiasi sistemazione fissa di cabine rimorchiabili cadrebbe sotto la disciplina dell'art. 28 cpv. 3 OVPF, ossia potrebbe essere autorizzata dai competenti organi cantonali; ove invece prevalesse il testo francese, la sistemazione fissa di cabine rimorchiabili cadrebbe sotto tale disciplina soltanto in quanto si tratti dell'attuazione di piccoli impianti provvisori, negli altri casi soggiacendo invece al divieto di massima stabilito al cpv. 1 dello stesso articolo. La questione è rilevante precisamente in casi come quello del ricorrente, in cui si è in presenza di una cabina rimorchiabile di notevoli dimensioni, la natura provvisoria della cui sistemazione è già per questo fatto più che dubbia, dato che siffatte cabine sono spesso tali soltanto di nome e servono invece a sostituire una vera e propria casa, sia pure di modesta grandezza.

Dalla genesi dell'art. 28 cpv. 3 OVPF, quale esposta dall'Ispettorato federale delle foreste consultato al proposto dal Tribunale federale, appare che tale disposizione è stata redatta originalmente in tedesco. Questa circostanza non è peraltro determinante ai fini interpretativi, perché laddove il senso di una norma diverga nelle singole lingue ufficiali (di pari gerarchia, ai sensi dell'art. 116 cpv. 2 CF), determinante è solo il testo che meglio corrisponde alla funzione che è chiamata ad adempire la norma stessa. Nella fattispecie, tale testo è quello francese, anche se, storicamente, si tratta di un testo tradotto da un originario testo tedesco. Esso deve infatti ritenersi meglio aderente allo scopo e allo spirito che risulta dall'art. 28 OVPF; questi intende stabilire il divieto di massima di costruzioni non temporanee, e la possibilità di rilasciare, con cautele inferiori a quelle che devono valere per i permessi di dissodamento, autorizzazioni per piccoli impianti provvisori, solitamente meno pregiudizievoli per il bosco degli impianti permanenti. La precisazione contenuta nell'ultima frase dell'art. 28 cpv. 3 OVPF, per cui «l'autorizzazione è limitata nel tempo e può essere vincolata a determinate condizioni» — precisazione che si riferisce soltanto a quanto costituisce oggetto del cpv. 3 — può d'altronde riferirsi ai soli impianti provvisori.

A favore della summenzionata interpretazione può addursi inoltre, sia pure solamente a titolo abbondanziale, che, all'espoca in cui l'art. 28 cpv. 3 è stato

varato (la disposizione è entrata in vigore il 1° ottobre 1965), le cabine rimorchiabili di grandi dimensioni, assimilabili a vere e proprie case in pratica assai difficilmente spostabili perché richiedenti generalmente l'ausilio di un trattore e di speciali accorgimenti tecnici, pur essendo già note, non avevano ancora raggiunto una diffusione notevole. In quel tempo le cabine rimorchiabili usuali erano quasi esclusivamente quelle trainate da normali autovetture turistiche. Assoggettare la sistemazione fissa delle cabine rimorchiabili all'autorizzazione di cui all'art. 28 cpv. 3 solamente in quanto essa abbia il carattere di un piccolo impianto provvisorio significa quindi anche tener conto della evoluzione tecnica e delle mutate circostanze che ne derivano. Il carattere provvisorio o permanente della sistemazione di una cabina rimorchiabile va determinato, da un lato, dalle sue peculiarità oggettive (dimensioni), e, dall'altro, dalle circostanze concrete che l'accompagnano (intensità del contatto con il suolo, durata prevista o prevedibile della sistemazione, ecc.). Al proposito conviene osservare che sistemazione «fissa» non significa sistemazione «permanente». Il criterio della natura fissa della sistemazione significa soltanto che deve esistere, perché sia applicabile il regime autorizzativo, uno stretto collegamento con il terreno su cui la cabina rimorchiabile viene a trovarsi, senza che ciò implichi tuttavia necessariamente la sua amovibilità o difficoltà di rimozione. Tale stretto contatto è pertanto realizzato, ad esempio, ove la cabina poggi direttamente sul suolo, oppure ove esistano allacciamenti con quest'ultimo (ad es. condutture per l'acqua, l'elettricità o l'eliminazione delle acque luride), ecc.

La legislazione forestale federale è silente sui presupposti che devono essere adempiuti perché le competenti autorità cantonali possano autorizzare piccoli impianti provvisori e quindi, come s'è visto, la sistemazione fissa di cabine rimorchiabili avente il carattere di piccolo impianto provvisorio. Dette autorità godono al riguardo di un potere d'apprezzamento relativamente ampio, giustificato dal fatto che la sistemazione di tali cabine nel bosco concerne generalmente una superficie limitata di quest'ultimo, che trattasi di autorizzazioni di durata limitata, come prevede espressamente l'ultima frase del cpv. 3 dell'art. 28 OVPF, e che la conoscenza delle condizioni locali appare di particolare importanza. L'art. 28 cpv. 3 OVPF riconosce alle autorità cantonali la competenza di vincolare l'autorizzazione a determinate condizioni, ciò che consente loro di tener meglio conto delle circostanze concrete, spesso assai diverse. Benchè i criteri espressi nell'art. 26 OVPF, concernenti in particolare la ponderazione degli interessi, non siano direttamente applicabili al caso dell'attuazione dei piccoli impianti provvisori, le autorità competenti potranno, con gli opportuni temperamenti dettati dalle diverse circostanze, utilmente ispirarsene nella loro prassi, in particolare ove detta attuazione esiga un dissodamento in senso stretto, ossia uno sradicamento di piante silvestri, come pure laddove l'impianto, pur non integrandone ancora i presupposti, si avvicina ad essere una costruzione soggetta come tale al divieto di massima.

Dall'art. 28 cpv. 3 OVPF risulta altresì «a contrario» che la sistemazione non fissa e di breve durata di cabine rimorchiabili aventi le caratteristiche di piccolo impianto provvisorio non è soggetta ad autorizzazione.

Il requisito del collegamento fisso è stato d'altronde aggiunto in sede di elaborazione dell'OVPF soltanto in un secondo momento, non volendosi sotto-

porre ad autorizzazione qualsiasi sistemazione di cabine rimorchiabili. Tale eccezione è scevra di rischi, dato che una sosta prolungata di queste cabine rimorchiabili fa venir meno il loro carattere provvisorio; questo carattere, come già è stato illustrato, non va infatti esaminato solo astrattamente o secondo criteri puramente obiettivi (per esempio sotto il profilo della maggiore o minore idoneità della cabina a servire da alloggio per un periodo prolungato), bensì anche tenendo conto della durata effettiva o prevedibile della sosta, di guisa che colui il quale, a ciò non autorizzato espressamente, sistema nel bosco, sia pure non in modo fisso, la sua cabina rimorchiabile per un periodo eccedente quello delle normali soste previste per questo tipo di veicolo, usato normalmente per consentire l'alloggio durante viaggi o per periodi relativamente brevi di vacanze, non può prevalersi del carattere apparentemente precario del suo piccolo impianto.

- 5. Il sopralluogo ha dimostrato che le cabina rimorchiabile del ricorrente è destinata ad adempiere le stesse funzioni di una costruzione permanente. Essa è stata sistemata lungi dalla zona edificabile del Comune di Giubiasco, in un punto panoramico. Per ricavare il posto necessario s'è dovuto manifestamente togliere un certo numero di piante. La cabina rimorchiabile del ricorrente è, alla stregua delle sue dimensioni e del suo arredamento, idonea a sostituire una piccola casa d'abitazione senza pretese. Le installazioni fisse per l'approvvigionamento idrico e per l'eliminazione delle acque luride provano che la cabina è chiamata a servire in modo permanente al ricorrente. Questi, non potendo più costruire nella radura, ha evidentemente inteso supplire alla casa progettata, mediante la sistemazione sul terreno di sua proprietà di una grande cabina rimorchiabile. Le caratteristiche di quest'ultima, che la distinguono chiaramente dalle cabine che i turisti sogliono affettivamente rimorchiare e trasferire da un luogo all'altro, come pure lo scopo del soggiorno prolungato a cui risulta destinata, impediscono di considerare la sistemazione effettuata dal ricorrente quale «piccolo impianto provvisorio» ai sensi dell'art. 28 cpv. 3 OVPF; dovendole essere disconosciuti i requisiti della piccolezza e della provvisorietà, essa va considerata quale costruzione nel bosco ai sensi del'art. 28 cpv. 1 OVPF. Il fatto che la cabina non sia collegata in modo inscindibile con il suolo e che possa essere, sia pure a prezzo di notevoli difficoltà, rimossa, non è determinante (RU 99 Ia 119 consid. 3).
- 6. Quale costruzione nel bosco ai sensi dell'art. 28 cpv. 1 OVPF, la cabina del richiedente soggiace al divieto di massima ivi stabilito. Non esiste alcuna ragione che possa giustificare nella fattispecie una deroga a tale divieto. Non è dato in alcuna misura il presupposto dell'ubicazione vincolata, richiesto dall'art. 26 cpv. 3 OVPF, e l'interesse al dissodamento è di natura puramente privata, e più precisamente finanziaria; non sorretto da alcun interesse pubblico concomitante, esso non può dar luogo ad un permesso di dissodamento, come risulta espressamente dal testo dell'art. 26 cpv. 3 OVPF.

D'altronde, tale costruzione non potrebbe essere ammessa neppure prescindendo dall'ostacolo frapposto dalla legislazione forestale. Infatti, essa si trova fuori della zona edificabile di Giubiasco, e già ai sensi della legislazione sulla protezione delle acque una licenza edilizia per una costruzione in tale sito non potrebbe presumibilmente essere accordata. Non v'è quindi alcun motivo che

possa indurre a tollerare la presenza della cabina rimorchiabile del ricorrente, in quanto considerata quale costruzione.

La rimozione della cabina del ricorrente si imporrebbe persino nel caso in cui nella sistemazione fissa di detta cabina non fosse ravvisabile una costruzione ai sensi dell'art. 28 cpv. 1 OVPF, bensì un piccolo impianto provvisorio ai sensi dell'art. 28 cpv. 3, consentito ove siano dati i presupposti per il rilascio della relativa autorizzazione da parte dell'organo cantonale competente. Preliminarmente è da osservarsi che, dovendo l'eventuale autorizzazione essere comunque limitata nel tempo, secondo quanto prescrive espressamente l'ultima frase dell'art. 28 cpv. 3 OVPF, essa a poco gioverebbe al ricorrente, il quale intende servirsi della sua cabina come d'una casa. Quanto alla presenza nella fattispecie dei presupposti necessari per la concessione di un'autorizzazione fondata sull'art. 28 cpv. 3 OVPF, essa dovrebbe essere negata, anche facendo astrazione dell'ampio potere d'apprezzamento spettante, come s'è visto, all'autorità cantonale, la quale s'è recisamente opposta nel caso concreto alla sistemazione a qualsiasi titolo della cabina del ricorrente. Lo scopo del ricorrente essendo quello di ovviare con la sistemazione della sua cabina all'impossibilità di costruire una casa di vacanza, non esiste alcun interesse degno di tutela che compensi la sottrazione, sia pure provvisoria, ma eventualmente con effetti di lunga durata, del terreno boschivo alla sua destinazione naturale. Decidere altrimenti significherebbe, nella fattispecie, permettere che la legislazione forestale sia elusa.

- 7. Secondo le regole stabilite dalla giurisprudenza del Tribunale federale, un permesso di dissodamento può essere eccezionalmente accordato anche ove facciano difetto i presupposti stabiliti dalla legislazione forestale, allorché il rilascio sia giustificato dalla tutela della buona fede, determinante anche nell'ambito del diritto amministrativo (RU 99 Ib 101 consid. 4, 98 Ib 504). In quanto sussistano le condizioni per ammettere nella fattispecie il principio della tutela della buona fede, anche il ricorrente potrebbe pretendere la concessione del permesso di dissodamento per la sistemazione della sua cabina rimorchiabile, considerata quale costruzione nel bosco. Il ricorrente non può tuttavia nel caso in esame giovarsi di detto principio. Il Comune di Giubiasco ha sì accordato a lui ed a Strebel nel 1962 una licenza edilizia, ma questa è scaduta dopo il decorso infruttuoso di un anno. Inoltre, il ricorrente non ha mai ottenuto un permesso di dissodamento, nè gli è mai stato assicurato che avrebbe potuto sistemare la sua cabina rimorchiabile nel bosco. Se è vero che all'epoca in cui egli e Strebel acquistarono il terreno non vigeva cancora l'OVPF del 1º ottobre 1965 ed era invece ancora determinante l'ordinanza del 13 marzo 1903, la quale non vietava ancora espressamente le costruzioni nel bosco, è vero nondimeno che già in quell'espoca tali costruzioni erano subordinate al rilascio di un permesso di dissodamento. Orbene, è pacifico che la concessione di un siffatto permesso non è mai stata garantita al ricorrente.
- 8. Dovendo la sistemazione della cabina rimorchiabile del ricorrente essere ritenuta come una costruzione vietata nel bosco, vietate perché contrarie alle norme di legge sono pure le opere che egli ha costruito per rendere abitabile in modo permanente la cabina stessa. Insieme con la cabina, devono quindi anch'esse essere rimosse, in quanto pregiudichino il bosco e non possano essere

utilizzate a fini forestali — ciò che è il caso della stradina d'accesso — o per altra destinazione legittima dell'area boschiva. Ne segue che, nella misura in cui ha avuto luogo un dissodamento non autorizzato, dev'essere provveduto al rimboschimento sul posto stesso.

## Teilung von öffentlichem Wald (Kanton Nidwalden)

Verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes, 25. Oktober 1974. (Nachdruck aus dem Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 1975, Nr. 7, S. 294 ff.)

Die Kantone sind nicht befugt, die Weiterziehung der Bewilligungsentscheide des Regierungsrates an eine andere kantonale Instanz vorzusehen (Erw. 1 c). Bewilligungsbedürftig ist auch die Abtrennung kleiner, am Rande einer grösseren Waldung gelegener Abschnitte (Erw. 3 a). Die Bewilligung der Abtretung eines Waldabschnittes an einen Privaten ist auch dann zu verweigern, wenn der Wald vorläufig erhalten bleiben soll und er aufgrund eines Dienstbarkeitsvertrages weiterhin vom Gemeinwesen genutzt werden kann (Erw. 3 b).

Mit Vertrag vom 11. Oktober 1973 verkaufte die Korporation Büren nid dem Bach der L. AG 4174 m² Waldboden zu Fr. 10.—/m² mit der Abrede, dass das auf dem verkauften Land stehende Holz Eigentum der Korporation bleibe und dass bei Rodungen von der Käuferin oder deren Rechtsnachfolger Fr. 40.—/m² nachzuzahlen seien. Am 9. Januar 1974 ersetzten die Vertragsparteien den — gegen Art. 678 Abs. 2 ZGB verstossenden — Vorbehalt des Eigentums der Veräusserin am Holz durch eine Dienstbarkeit, wonach die L. AG der Korporation Büren ein ausschliessliches und unübertragbares Beholzungsrecht auf der verkauften Waldfläche einräumte.

Der Regierungsrat genehmigte den Waldverkaufsvertrag vom 11. Oktober 1973 und den Dienstbarkeitsvertrag vom 9. Januar 1974 mit Beschlüssen vom 3. Dezember 1973 und 21. Januar 1974. Das Eidgenössische Departement des Innern führte hiergegen Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Das Bundesgericht hat diese gutgeheissen und die vom Regierungsrat erteilten Bewilligungen aufgehoben. Aus den Erwägungen:

- 1. a) Der in Art. 33 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (FPG; SR 921.0, BS 9 521) vorgesehene Entscheid der Kantonsregierung über die Bewilligung zur Teilung von Wald ist eine Verfügung im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützt (Art. 5 VwG). Seit dem Inkrafttreten des revidierten OG und des VwG ersetzt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde den in Art. 33 FPG vorbehaltenen Rekurs an den Bundesrat (Art. 97 ff. OG in Verbindung mit Art. 74 lit. a und Art. 80 lit. c VwG). Ein Ausnahmegrund im Sinne der Art. 99 bis 102 OG, der die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausschliessen würde, liegt nicht vor.
- b) Dem in der Sache zuständigen Eidgenössischen Departement des Innern kommt gemäss Art. 103 lit. b OG die Beschwerdelegitimation zu.

c) Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist gemäss Art. 98 lit. g OG gegen den Entscheid der letzten kantonalen Instanz zu richten. § 48 der Nidwaldner Vollziehungsverordnung zum FPG sieht vor, dass gegen Entscheide des Regierungsrates über die Bewilligung einer Teilung oder Veräusserung von öffentlichen Waldungen an den Landrat rekurriert werden kann. In den Bewilligungsentscheiden vom 3. Dezember 1973 und 21. Januar 1974 wurde auf diese Rekursmöglichkeit hingewiesen.

Es fragt sich, ob § 48 der Nidwaldner Vollziehungsverordnung eine bundesrechtlich zulässige Erweiterung des kantonalen Instanzenzuges schaffen konnte, so dass der Beschluss des Regierungsrates nicht als letztinstanzlicher kantonaler Entscheid zu betrachten ist, oder ob das Forstpolizeigesetz in einer für die Kantone verbindlichen Weise die Kantonsregierung als einzige — oder zumindest als letzte — kantonale Instanz eingesetzt hat. Aus rechtsstaatlichen Gründen wäre an sich gegen einen Ausbau des Verfahrens auf kantonaler Ebene nichts einzuwenden. Bestimmt jedoch ein Bundesgesetz für eine Entscheidung beim Vollzug bundesrechtlicher Vorschriften die Kantonsregierung als zuständige Behörde, so soll damit eine einfache, für alle Kantone einheitliche, durch die eidgenössischen Aufsichtsbehörden leicht überblickbare Regelung getroffen werden. Ob der Regierungsrat den erstinstanzlichen Entscheid delegieren und sich nur eine Überprüfungsbefugnis in einem Genehmigungs- oder Beschwerdeverfahren vorbehalten dürfte, kann hier offenbleiben. Es wäre aber auf jeden Fall ungewöhnlich und unzweckmässig, wenn das kantonale Verfahrensrecht so ausgestaltet werden könnte, dass das mit der Überwachung der Anwendung des einschlägigen Bundesrechts betraute eidgenössische Departement zunächst gegen die kantonale Regierung an eine zweite kantonale Instanz rekurrieren müsste, bevor die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht zulässig wäre. Insbesondere das Einschieben eines Rekurses an das kantonale Parlament erscheint, soweit es sich um den Vollzug von Bundesverwaltungsrecht handelt, nicht als sachgemässe Lösung.

Diese Erwägungen führen zum Schluss, dass Art. 33 FPG für das Einschieben einer dem Regierungsrat übergeordneten zweiten kantonalen Instanz mindestens insofern keinen Raum lässt, als es sich um die Möglichkeit des Weiterzugs durch das Eidgenössische Departement des Innern handelt (vgl. hierzu BGE 47 II 17 betreffend die Beschränkung der Weiterzugsmöglichkeiten im Vormundschaftsrecht). § 48 der Nidwaldner Vollziehungsverordnung zum FPG steht somit einem Eintreten auf die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht entgegen, woran auch die seinerzeitige Genehmigung der Verordnung durch den Bundesrat nichts zu ändern vermag (vgl. Aubert, Traité de droit constitutionnel, 1967, Bd. I, S. 302, Ziffer 799).

Die Beschlüsse des Regierungsrates vom 3. Dezember 1973 und 21. Januar 1974 sind daher als kantonal letztinstanzliche Entscheide (vgl. auch BGE 93/I 200) mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht anfechtbar.

- 3. Gemäss Art. 33 FPG darf eine Teilung von öffentlichen Waldungen zum Eigentum oder zur Nutzniessung nur mit Bewilligung der Kantonsregierung und nur zu öffentlicher Hand (Art. 2 Abs. 2 lit. a FPG) erfolgen.
- a) Das verkaufte Waldstück grenzt auf einer Längsseite von etwa 120 m an den übrigen Wald der Korporation Büren nid dem Bach und bildet eine Aus-

buchtung von rund 30 bis 40 m Tiefe ins offene Land. Ob die Abtrennung eine Teilung im Sinne von Art. 33 FPG sei, hängt weder von der Grösse des abzutrennenden Stückes ab, noch davon, ob bereits vor dem Verkauf eine separate Parzelle vermarcht wurde. Dass die Grenzlinie zum übrigen Wald durch einen 3 m breiten Weg gebildet wird, der in gewissem Umfang nicht nur als Waldweg, sondern auch dem Durchgangsverkehr dient, kann für die Beantwortung der Frage, ob es sich um eine Teilung handle, gleichfalls nicht von Belang sein. «Teilung» im Sinne von Art. 33 FPG ist jede Abtrennung einer Parzelle von einer öffentlichen Waldung, die bisher als Ganzes bewirtschaftet wurde. Diese Vorschrift soll verhindern, dass der Wald in unwirtschaftlicher Weise zerstückelt wird. Sie untersagt strikte die Ausscheidung privater Parzellen aus dem öffentlichen Wald, weil sich das Ziel der Forstpolizei bei kleinen privaten Waldparzellen nicht in befriedigender Weise erreichen lässt (vgl. Art. 26 FPG). Wäre nämlich die Veräusserung kleiner, am Rande einer grösseren Waldung gelegenen Abschnitte nicht als Teilung im Sinne von Art. 33 FPG zu betrachten, dann könnte öffentlicher Wald stückweise doch in die Hände Privater übergehen, was offensichtlich dem Zweck der Forstpolizeigesetzgebung widerspräche. Überdies wäre es problematisch und äusserst unbefriedigend, wenn in derartigen Fällen nach Grösse und Lage zwischen Waldverkäufen, die nicht als «Teilung» im Sinne von Art. 33 FPG gelten, und solchen, welche unter diese Bestimmung fallen, differenziert werden müsste. Aus analogen Erwägungen lässt sich Art. 33 FPG im Einzelfall auch nicht mit dem Argument ausschliessen, ein Weg oder eine Strasse bilde die Grenze zum übrigen Wald. Wege und Strassen hindern die vom Forstpolizeigesetz angestrebte einheitliche Bewirtschaftung grösserer Waldflächen nicht. Es besteht kein Grund, die Abtrennung und Veräusserung von Waldabschnitten, die durch einen Weg vom übrigen Wald getrennt sind, nicht der strengen Regelung von Art. 33 FPG zu unterwerfen, sondern zu erleichtern. Lediglich auf gänzlich isolierte Waldparzellen, die mit dem restlichen Wald des Gemeinwesens nicht zusammenhängen, findet die Vorschrift über die Teilung öffentlicher Waldungen keine Anwendung; hingegen muss Art. 33 FPG sinngemäss stets Platz greifen, wenn eine bisher zusammen mit dem Wald des gleichen Gemeinwesens bewirtschaftete Parzelle abgetrennt und veräussert werden soll.

Anders verhält es sich bei Parzellierung und Veräusserung von gerodeten oder zur Rodung bestimmten Flächen. Art. 33 bezieht sich auf die Teilung von Wald, der als solcher erhalten bleiben soll. Die Frage einer Rodung ist von der zuständigen Behörde gemäss Art. 31 FPG und Art. 26 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum FPG vom 1. Oktober 1965/25. August 1971 (SR 921.01, AS 1971 1192) zu beurteilen. Wird die Rodung bewilligt, so entfällt damit sinngemäss auch die in Art. 33 FPG aufgestellte Schranke. Dies ist hier jedoch ohne Bedeutung; denn das verkaufte Waldstück soll angeblich als Wald erhalten bleiben; eine Rodung wurde nicht bewilligt.

b) Ist somit Art. 33 FPG auf das streitige Rechtsgeschäft anzuwenden, so muss die Beschwerde des Departements des Innern gutgeheissen und die von der Kantonsregierung erteilte Bewilligung aufgehoben werden.

Zu diesem Schluss führt bereits die Tatsache, dass die Teilung nicht zu öffentlicher Hand, das heisst nicht zur Abtretung an ein anderes öffentliches Gemeinwesen erfolgte, sondern für den Verkauf an ein Privatunternehmen.

Dass die Käuferin die Nutzung des Waldes weiterhin der Verkäuferin überlassen will (durch Einräumung einer Dienstbarkeit), ändert nichts an der Rechtslage. Es besteht kein öffentliches Interesse daran, dieses Stück Waldboden in das Eigentum der L. AG überzuführen. Auch wenn der Wald der Korporation gehört, können die Arbeiter der L. AG sich in den Pausen dort aufhalten. Eine solche Benutzung des Waldes und allfällige Pflichten des Unternehmens zur periodischen Säuberung liessen sich ohne Eigentumsübertragung vertraglich regeln.

Nach den Umständen muss angenommen werden, dass die Käuferin den in unmittelbarer Nähe ihres Betriebes gelegenen Wald sich als Landreserve sichern möchte, um bei Bedarf durch Rodungen Bauland beschaffen zu können. Nicht nur die Preisvereinbarung weist auf diese Absicht hin, auch Ziffer 5 des ursprünglichen Kaufvertrages vom 11. Oktober 1973 muss so verstanden werden; denn nach dieser Abmachung war die Korporation verpflichtet, das stehende Holz auf ihre Kosten zu entfernen «je nach der Inanspruchnahme des Platzes von seiten der Käuferin oder deren Rechtsnachfolger». Durch den Dienstbarkeitsvertrag wurde diese Bestimmung zwar aufgehoben, der Zweck der Waldabtretung hat sich jedoch nicht geändert. Die getroffenen Abmachungen lassen sich nur als «Vorstufe» künftiger Rodungen wirtschaftlich verstehen. Eine solche Teilung und Veräusserung von öffentlichem Wald darf gemäss Art. 33 FPG nicht bewilligt werden, auch wenn der Wald vorläufig erhalten bleiben soll und aufgrund eines Dienstbarkeitsvertrages vom verkaufenden Gemeinwesen weiterhin genutzt werden darf. Würde der Wald auf lange Frist gesehen wirklich nicht gerodet, so hätten die abgeschlossenen Verträge lediglich eine unnötige Komplikation der Rechtsverhältnisse zur Folge. Kann unter Abwägung der verschiedenen Interessen einmal eine Rodung bewilligt werden, so genügt es vollauf, wenn im gegebenen Zeitpunkt der erforderliche und durch die Rodungsbewilligung aus dem forstpolizeilichen Schutz entlassene Waldboden von der L. AG gekauft wird.

c) Verletzt demnach die angefochtene Bewilligung eines Waldverkaufes Art. 33 FPG, so ist es für den vorliegenden Entscheid ohne Belang, dass die Rechtsabteilung des Eidgenössischen Departements des Innern zur Auffassung neigte, es sei — da es sich nicht um einen Fall von besonderer Tragweite handle — von einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzusehen. Nachdem eine formell zulässige Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht worden ist, muss die erhobene Rüge der Verletzung von Bundesrecht ohne Rücksicht auf die praktische Tragweite des konkreten Falles geprüft werden. (Bundesgericht, Verwaltungsrechtliche Kammer 25. Oktober 1974.)

#### Nachträgliche Beurteilung einer rechtswidrigen Rodung (Kanton Graubünden)

Verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes, 14. Nov. 1975.

(Nachdruck aus der Amtlichen Sammlung, Band 101 Ib, S. 313 ff. und aus dem Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 1976, Nr. 6, S. 255 ff.)

Forstpolizei: Widerrechtliche Rodung; Interessenabwägung; Bestimmung der Rechtsfolgen.

- Waldgrundstücke, die bei der Ortsplanung in die Bauzone eingereiht werden, bleiben trotz Einzonung Waldareal, dessen Rodung der forstpolizeirechtlichen Bewilligung bedarf.
- Bei der Interessenabwägung nach Art. 26 FPolV können nur legitime Privatinteressen, nicht aber vom Gesuchsteller rechtswidrig geschaffene vollendete Tatsachen berücksichtigt werden.
- Ist eine Rodung widerrechtlich vorgenommen worden, schliesst es das materielle Forstpolizeirecht in sich, dass den zuständigen Behörden auch die Kompetenz eingeräumt ist, jene Massnahmen zu treffen, die der Wiederherstellung eines forstpolizeirechtlich konformen Zustandes dienen; die zuständigen Behörden haben sich dabei von den allgemeinen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundsätzen leiten zu lassen.

Police des forêts: défrichement illicite; balance des intérêts: détermination des conséquences juridiques.

- Des forêts qui, à la suite d'un classement de zones, ont été incluses dans la zone à bâtir, restent en dépit de cela une aire forestière dont le défrichement est soumis à l'autorisation prévue par les dispositions relatives à la police des forêts.
- Lors de la balance des intérêts, telle que prévue par l'art. 26 OPF, seuls les intérêts privés légitimes peuvent être pris en considération, et non une situation de fait créée par le requérant contrairement au droit.
- En cas de défrichement illicite, les dispositions matérielles relatives à la police des forêts impliquent que les autorités compétentes prennent toutes mesures utiles au rétablissement d'une situation conforme au droit; à cet égard, les autorités doivent suivre les principes généraux du droit constitutionnel et du droit administratif.

Polizia delle foreste; dissodamento illegittimo; ponderazione degli interessi; determinazione delle conseguenze giuridiche.

- Particelle boschive, assegnate nel quadro di una pianificazione locale alla zona edilizia, continuano nondimeno a far parte dell'area boschiva e il loro dissodamento è soggetto all'autorizzazione prevista dalla legislazione sulla polizia delle foreste.
- Nella ponderazione degli interessi prescritta dall'art. 26 OVPF possono essere considerati soltanto interessi privati legittimi, e non una situazione di fatto creata dal richiedente in modo contrario al diritto.
- In caso di dissodamento illegittimo le disposizioni materiali relative alla polizia delle foreste attribuiscono alle autorità competenti anche il potere di adottare le misure necessarie al ripristino di una situazione conforme al diritto forestale; al riguardo le autorità devono seguire i principi generali del diritto costituzionale e amministrativo.

A. Auf dem Gebiet der Gemeinde Silvaplana liegen nördlich der Kantonsstrasse nach Champfèr zwei aneinander grenzende Grundstücke mit zusammen 2131 m² Fläche. Die Gemeindebehörde erteilte dem Eigentümer X. die Baubewilligung für zwei Appartementhäuser auf diesen Parzellen. X. ersuchte darauf im Jahre 1970 um eine Rodungsbewilligung. Die damals zuständigen Bun-

desbehörden, das Eidgenössische Oberforstinspektorat und das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) lehnten das Gesuch ab. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde des X. wies das Bundesgericht am 11. Oktober 1974 ab. In den Urteilserwägungen wurde festgehalten, der obere Teil der Grundstücke sei noch mit Bäumen bestockt; der untere Teil, auf dem keine Bäume mehr stünden, weise noch Baumstümpfe auf, er sei also früher bewaldet gewesen und könne weiterhin als Waldboden verwertet werden. Die Grundstücke seien daher wenigstens teilweise als Waldareal zu bewerten, und zwar nicht nur dort, wo noch Bäume stünden, sondern auch hinsichtlich jener Flächen, die früher bestockt gewesen seien und auf denen das Holz geschlagen worden sei. Der Eigentümer sei an der Rodung interessiert, weil er die Grundstücke finanziell besser auswerten wolle. Die projektierten Bauten seien weder standortgebunden noch lägen sie im öffentlichen Interesse. Nicht nur das allgemeine öffentliche Interesse an der Walderhaltung, sondern auch der Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes trete gegen die Rodung ein. Es sprächen somit überwiegend Gründe des öffentlichen Wohles gegen die Rodung.

B. Noch während die Verwaltungsgerichtsbeschwerde über, das erste Rodungsgesuch hängig war, erwirkte X. am 30. November 1973 eine neue Baubewilligung der Gemeinde für ein Gebäude mit kleinerer Kubatur (Mehrfamilienhaus). Seit dem 12. August 1974 ist er nicht mehr Alleineigentümer der beiden Parzellen, sondern Miteigentümer neben der Bauunternehmung Y. AG. Am 19. September 1974 wurde mit dem Aushub für das neue Bauvorhaben begonnen. Dabei wurde eine Waldfläche von rund 315 m² zerstört. Nach Bekanntwerden des Bundesgerichtsurteils vom 11. Oktober 1974 verfügte das kantonale Bau- und Forstdepartement am 20. November 1974 die Einstellung der Bauarbeiten.

C. Am 27. Januar 1975 unterbreiteten die Miteigentümer X. und Y. AG den Behörden ein neues Rodungsgesuch für die durch den Aushub bereits in Anspruch genommene Fläche. Die Regierung des Kantons Graubünden hiess mit Beschluss vom 28. April 1975 das Gesuch im Sinne der Erwägungen gut und bewilligte die Rodung der beanspruchten 315 m² zum Teil unbestockten Waldes. In den Erwägungen wurde ausgeführt, das reduzierte Bauvorhaben sei bereits teilweise im Bau. Die direkte Verantwortung für die Übertretung der Forstpolizeivorschriften trage X., der mit Bestrafung zu rechnen habe. Bei der Behandlung des neuen Rodungsgesuches habe man es jedoch in erster Linie mit der Bauunternehmung Y. AG zu tun, die am Bauvorhaben zur Hauptsache beteiligt sei. Durch die Bauarbeiten sei Waldareal angegriffen worden oberhalb der Grenze, die am 13. November 1974 im Sinne des bundesgerichtlichen Entscheides forstamtlich zwischen dem Waldareal und dem offenen Land gezogen worden sei. Wäre am neuen Rodungsgesuch weiterhin der frühere Eigentümer X. allein oder zur Hauptsache interessiert, so müsste das Gesuch ohne weiteres abgewiesen werden, weil doloses Verhalten nicht honoriert werden dürfe. Aufgrund der neuen Sachlage treffe der Entscheid jedoch vorwiegend die Bauunternehmung Y. AG, die bis zum Baustopp ungefähr 400 000 Franken aufgewendet habe und die seither Kosten von monatlich rund 10 000 Franken trage. Da die Fläche von 315m<sup>2</sup> Waldboden ohne nachweisbares Verschulden der Bauunternehmung Y. AG weitgehend zerstört worden sei und da mit der Ablehnung des neuen Rodungsgesuches für den Landschaftsschutz praktisch nichts mehr zu retten sei, wäre eine Abweisung unverhältnismässig. Sie hätte für die Bauunternehmung Y. AG einen Schaden von einer halben Million Franken zur Folge in einem Zeitpunkt, da das Engadiner Baugewerbe ohnehin Schwierigkeiten habe. Die Bewilligung der reduzierten Rodung ermögliche dagegen die Behebung des von X., nicht aber von der Bauunternehmung Y. AG verschuldeten rechtswidrigen Zustandes. Die Gutheissung des Gesuches sei vertretbar und bilde das «kleinere Übel».

- D. Der Schweizerische Bund für Naturschutz führte hiergegen Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Das Bundesgericht hat diese gutgeheissen und die von der
  Regierung des Kantons Graubünden erteilte Rodungsbewilligung aufgehoben.
  Aus den Erwägungen:
- 1. Ein Gesuch aus dem Jahre 1970 um Bewilligung einer Rodung auf den in Frage stehenden Grundstücken ist bereits beurteilt worden, letztinstanzlich mit Urteil des Bundesgerichts vom 11. Oktober 1974. Es fragt sich, ob der Eigentümer wenige Wochen nach letztinstanzlicher Abweisung seines ersten Gesuches rechtsgültig mit einem neuen Gesuch an die Behörden gelangen durfte. Dies ist zu bejahen. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen hindert die Abweisung eines Gesuches durch die Verwaltung dessen erneute Einreichung in der Regel nicht. Das Bundesrecht kennt keine Bestimmung, welche der Erneuerung eines abgewiesenen Rodungsgesuches im Wege stünde. Die Behörde, die auf ein solches erneuertes Rodungsgesuch eintritt, verletzt kein Bundesrecht (BGE 98 Ib 494 Erw. 2; vgl. auch 100 Ib 371 Erw. 3 und 4). Das Bundesgericht hat jedoch keinen Anlass, von seinem ersten Entscheid abzuweichen; es kann vielmehr darauf verweisen, soweit keine neuen Gesichtspunkte geltend gemacht werden. In diesem Sinne ist auf die Beschwerde einzutreten.
- 2. Gemäss Art. 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (FPolG; SR 921.0, BS 9 521) soll das Waldareal der Schweiz nicht vermindert werden. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Zulässig sind sie nur aufgrund einer formell rechtskräftigen Bewilligung der zuständigen Kantons- oder Bundesbehörde. Nach dem Grundsatz der Walderhaltung darf eine solche Bewilligung nur erteilt werden, wo sie einer zwingenden Notwendigkeit entspricht (BGE 98 Ib 497). Die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Rodung sind in Art. 26 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Oktober 1965/25. August 1971 (FPolV; SR 921.01, AS 1971 1192) näher umschrieben. Rodungen dürfen danach nur bewilligt werden, wenn sich für sie ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder billige Beschaffung von Land, gelten nach Art. 26 Abs. 3 FPolV nicht als gewichtiges Bedürfnis.
- a) Die zu beurteilenden Rodungsgesuche betreffen Schutzwald. Nach dem Urteil des Bundesgerichts vom 11. Oktober 1974 handelt es sich bei den in Frage stehenden Grundstücken wenigstens teilweise um Wald. Inzwischen haben die Behörden am 13. November 1974 die Grenzlinie gezogen und festgestellt, dass das Bauvorhaben das Waldareal auf einer Fläche von rund 315 m² beansprucht... Wie viele Quadratmeter genau im Spiele stehen, ist rechtlich uner-

heblich. Das Bundesgericht hat wiederholt erkannt, dass auch kleinere Flächen besonders am Waldrand den Schutz der Forstgesetzgebung geniessen, könnte doch sonst durch eine Summierung kleiner Eingriffe der Schutzzweck der Forstgesetzgebung des Bundes in Frage gestellt werden.

b) Die Regierung des Kantons Graubünden hat die nachgesuchte Rodung bewilligt, da sie dem Umstand entscheidende Bedeutung beimisst, dass seit Mitte August 1974 die Y. AG neben X. Miteigentümerin der Parzelle ist, im internen Verhältnis zum grössten Teil engagiert sei und bereits eine halbe Million Franken in den Bau investiert habe. Dazu liege eine Bewilligung im Interesse des notleidenden Engadiner Baugewerbes.

Die Rodung, deren Bewilligung verlangt wird, war zur Zeit der Gesuchstellung bereits vollzogen. Die kantonalen Behörden sahen für dieses rechtswidrige Vorgehen im angefochtenen Bewilligungsentscheid eine Bestrafung des Eigentümers X. vor. Seither, nämlich mit Strafmandat vom 26. Mai 1975, hat das Bau- und Forstdepartement X. wegen Übertretung des FPolG mit 3000 Franken gebüsst. Die Bündner Regierung ist jedoch der Meinung, die nachträgliche Bewilligung der Rodung ermögliche die Behebung des vom Eigentümer verschuldeten rechtswidrigen Zustandes. Diese Begründung des Bewilligungsentscheides verletzt offensichtlich Bundesrecht. In die Interessenabwägung nach Art. 26 FPolV können nur legitime Privatinteressen einbezogen werden, nicht aber vom Gesuchsteller rechtswidrig geschaffene vollendete Tatsachen. Die gegenteilige Annahme würde bedeuten, dass rechtswidriges Handeln zu Unrecht belohnt würde. Die Interessenabwägung ist daher unabhängig davon vorzunehmen, ob bereits eigenmächtige Rodungshandlungen stattgefunden haben.

Dass die nunmehrige Miteigentümerin Y. AG gutgläubig gewesen sein soll, vermag keine Berufung auf den Verfassungsgrundsatz des Vertrauensschutzes zu rechtfertigen. Denn die Y. AG behauptet selber nicht, es sei ihr von einer Forstpolizeibehörde irgendeine Zusicherung gegeben worden.

Dass die beiden Parzellen gemäss der von der Regierung genehmigten Bauzonenordnung in einer Bauzone liegen, rechtfertigt die Berufung auf den Vertrauensschutz gleichfalls nicht. Im Urteil vom 11. Oktober 1974 hat das Bundesgericht festgestellt, die Grundstücke blieben trotz Einzonung in einer Bauzone forstpolizeirechtlich Waldareal. Solches darf nicht aufgrund der Ortsplanung, sondern nur kraft einer von der zuständigen Behörde erteilten Rodungsbewilligung für bauliche Zwecke in Anspruch genommen werden. Das war nicht nur den kantonalen Behörden, sondern zumindest auch dem Gesuchsteller X., der für seine Eigenmächtigkeit gebüsst wurde, klar. Das interne zivilrechtliche Verhältnis zwischen X. und Y. AG sowie die Frage, ob X. der Miteigentümerin von dem vor der Verwaltung negativ verlaufenen und beim Bundesgericht hängigen Rodungsbewilligungsverfahren Kenntnis gegeben habe oder nicht, sind vorliegend ohne Bedeutung. Andernfalls könnte jeder Waldeigentümer im Wege dolosen Vorgehens das vom Gesetz verpönte Ergebnis dennoch erreichen, indem er sein Eigentum teilweise oder ganz auf einen Dritten überträgt und dabei seine forstrechtlichen Schwierigkeiten verschweigt (vgl. hierzu BGE 99 Ib 395 Erw. 2). Die Interessenlage des Käufers oder Miteigentümers aus dem zivilrechtlichen Eigentumserwerb kann daher nicht berücksichtigt werden, ohne dass der Schutzzweck der Forstgesetzgebung in Frage gestellt würde. Darauf, dass der Wald auf der fraglichen Fläche bereits eigenmächtig zerstört worden ist und derzeit auch dem Landschaftsbild nicht mehr zu dienen vermag, kann — wie gesagt — nichts ankommen. Massgebend sind die Eigenschaften des Waldes vor der eigenmächtigen, rechtswidrigen Zerstörung.

Die derzeitige schwierige Lage des Engadiner Baugewerbes sodann kann offensichtlich nicht zu einer Rodungsbewilligung führen. Bei Berücksichtigung solcher Faktoren würde der Zweck der Forstpolizeigesetzgebung weitgehend illusorisch gemacht.

Unter diesen Umständen muss es bei der im Urteil vom 11. Oktober 1974 vorgenommenen Interessenabwägung sein Bewenden haben. Ein das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Bedürfnis ist nicht dargetan. Dieser Meinung war auch die Bündner Regierung noch am 28. Februar 1975, als sie — im Irrtum über die Zuständigkeit — das neue Rodungsbewilligungsgesuch an das EDI mit dem Antrag auf Ablehnung weiterleitete. Die heutige gegenteilige Annahme verletzt Bundesrecht. Die erteilte Rodungsbewilligung ist daher in Gutheissung der Beschwerde des Schweizerischen Bundes für Naturschutz aufzuheben.

3. Die Verweigerung der Rodungsbewilligung bedeutet, dass Rodungshandlungen auf den fraglichen Parzellen der Gesuchsteller nicht erlaubt waren und sind, weil solche der eidgenössischen Forstpolizeigesetzgebung widersprechen. Damit ist allerdings noch nicht entschieden, in welcher Weise die zuständigen kantonalen Behörden der missachteten Forstpolizeigesetzgebung Nachachtung zu verschaffen haben und inwieweit allenfalls auf vollendete Tatsachen Rücksicht genommen werden kann und soll. Es liegt daher an diesen Behörden, in einem weiteren Entscheid über die Rechtsfolgen der Ablehnung der Rodungsbewilligung zu befinden; sie werden mit andern Worten festzulegen haben, welche rechtlichen und tatsächlichen Folgerungen aus den rechtswidrigen Rodungshandlungen zu ziehen sind. FPolG und FPolV nennen diese Konsequenzen nicht ausdrücklich, doch schliesst es das materielle Forstpolizeirecht in sich, dass den zuständigen Behörden grundsätzlich auch die Befugnis eingeräumt ist, jene Massnahmen zu treffen, welche der Wiederherstellung eines polizeikonformen Zustandes dienen. Die zuständigen Behörden haben sich dabei von den allgemeinen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundsätzen leiten zu lassen, zu denen auch das Gebot der Verhältnismässigkeit gehört. Da sich ein derartiger Entscheid materiell auf Bundesverwaltungsrecht stützt, ist gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid das Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht wiederum zulässig. Dieser ist demzufolge mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen und auch dem Schweizerischen Bund für Naturschutz zu eröffnen.

# Landschaftsschäden und Entschädigungspraxis im Zusammenhang mit dem Skisport<sup>1</sup>

Von H. Moor

Oxf.: 46

(Schweiz. Landwirtschaftliches Technikum, Zollikofen)

Jedermann weiss, welch enormen Aufschwung der Skisport in der jüngeren Vergangenheit erlebt hat und welche Bedeutung dieser Freizeitbeschäftigung heute für die Gesundheit des einzelnen Menschen sowie für die Wirtschaft als Ganzes zukommt.

Weniger bekannt ist dagegen, dass im Zusammenhang mit dem Skisport zum Teil nicht unerhebliche Landschaftsschäden entstehen.

Dies ist eines der zahlreichen Ergebnisse einer Diplomarbeit von Alex Pfiffner über «Landschaftsschäden und Entschädigungspraxis im Zusammenhang mit dem Skisport». Die Arbeit weist folgende drei Schwerpunkte auf:

- Landschaftsschäden und Behinderungen der Bewirtschaftung
- die heutige Entschädigungspraxis
- Forderungen und Vorschläge.

# 1. Landschaftsschäden und Behinderungen der Bewirtschaftung durch den Skisport

# 1.1 Einfluss der Pistenpräparierung und Pistenbenutzung auf den Ernteertrag

Durch die Pistenpräparierung mit Pistenfahrzeugen wird der Schnee zusammengedrückt. Dieser Vedichtung der Schneedecke hilft der Skifahrer durch das ständige Benützen der Skipiste noch zusätzlich nach. Durch diesen Druck entsteht eine Eisdecke, die je nach Witterungsverhältnissen und Pistenfrequentierung verschieden dick sein kann. Regnet es im Verlauf des Winters auf die Piste und folgt nachher eine Kälteperiode, wird die Eisbildung besonders gefördert. Eine ganz entscheidende Rolle spielt dabei auch die Höhe der Schneedecke und die Exposition des Geländes.

Unter der verfestigten Piste gehen viele wertvolle Futterpflanzen zugrunde. Dies ist nicht nur eine Folge der Verdichtung des Bodens, sondern auch des

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Stark gekürzte Fassung eines Aufsatzes, welcher in der landwirtschaftlichen Fachpresse veröffentlicht werden soll.

Sauerstoffmangels unter der Schneedecke. Die mechanischen Schäden, welche die Pistenfahrzeuge anrichten — wie etwa das Aufreissen des Bodens mit den Raupen — sind im allgemeinen im Vergleich zu den genannten Auswirkungen relativ klein.

## 1.2 Verletzung der Grasnarbe durch die Skikanten

Die Schäden, die durch die Skikanten an der Grasnarbe entstehen, haben in der Regel einen geringeren Ertragsausfall zur Folge als die Eisbildung. Diese Schäden treten normalerweise nur bei geringer Schneehöhe, bei Talstationseinläufen und in Engpässen auf.

# 1.3 Landschaftsschäden durch Erdplanierungen und Waldrodungen zum Zweck der Pistenverbesserung

In den letzten Jahren ist es üblich geworden, in Berggebieten, die durch Sportbahnen erschlossen werden, sogenannte Skipistenplanierungen vorzunehmen. Dabei werden nicht nur die für den Skifahrer besonders gefährlichen Stellen saniert, vielmehr wird das Terrain unter Einsatz von Baumaschinen und Sprengstoff grossflächig planiert. Ein wichtiges Motiv solcher Planierungen besteht darin, die Skipisten auch bei geringer Schneemenge für den Skiverkehr freigeben zu können.

Die Unsitte, unberührtes Erholungsgelände zu Skibahnen umzufunktionieren, griff anfangs der siebziger Jahre auf die Schweiz über. Heute trifft man in verschiedenen Skigebieten zum Teil unrühmliche Schutthalden an. Sie mögen im Winter als stark frequentierte Skibahnen ihre Berechtigung haben — im Sommer und Herbst bedeuten sie manchenorts eine Verschandelung schönsten Erholungsraumes

Beim Bau von Skiliften, Seilbahnen und Skipisten wird auch immer wieder Wald gerodet. Auch wenn die gerodete Waldfläche durch Neuaufforstungen ersetzt wird, sind die ungünstigen Auswirkungen auf den verbleibenden Wald und das Landschaftsbild nicht zu übersehen.

#### 2. Die heutige Entschädigungspraxis

Obwohl nach Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches jedermann das Recht zusteht, Wald und Weide zu betreten, sehen verschiedene kantonale und kommunale Gesetze eine Entschädigungspflicht für verursachten Schaden oder für die Auferlegung eines Bauverbots innerhalb der Skipiste vor. Zwei Beispiele dazu:

Art. 140 des Einführungsgesetzes des Kantons Graubünden zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch lautet:

«Die Gemeinden sind berechtigt, die zur Wahrung des öffentlichen Interesses an der Ausübung des Skisportes auf deren Gebiet geforderten Bestimmungen über die Benützung der privaten Grundstücke, welche dem allgemeinen Zu-

trittsrecht gemäss Art. 699 ZGB nicht unterliegen, als Aufstiegs-, Abfahrts- und Übungsgelände zu erlassen. Diese Erlasse bedürfen der Genehmigung des Kleinen Rates.

Soweit aus der Anwendung solcher Erlasse einzelnen Grundeigentümern Schaden erwächst, haben sie Anspruch auf Entschädigung. Kann diese nicht gütlich vereinbart werden, wird sie im Falle der Eigentumsbeschränkung nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes und in allen andern Fällen vom Zivilrichter festgelegt.»

Die Gemeinde Pontresina hat 1958 ein Gesetz zur Sicherung der Ausübung des Skisportes erlassen. Gleichzeitig wurde auch ein Entschädigungsfonds errichtet, um die erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen. Dieser Fonds wird durch folgende Beitragsleistungen geäufnet:

- Kur- und Verkehrsverein: 1 % der Kurtaxen
- Sessel- und Skilift AG: 1 % der Jahreseinnahmen
- Skischule: 1 % der erzielten Einnahmen
- Gemeinde: 1 % der Gemeindesteuern, 1 % der Handänderungssteuer

Die Bestimmungen über allfällige Entschädigungen an Skipisten-Grundeigentümer weichen von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde sehr stark voneinander ab. Vielfach sind sie auch materiell ungenügend oder fehlen überhaupt. Eine einheitliche(re) Regelung auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene drängt sich unbedingt auf, gaben doch bei der von Alex Pfiffner durchgeführten Direktbefragung 64 Prozent der Skipisten-Grundeigentümer an, überhaupt keine Entschädigungen zu erhalten.

Da gerade im Kanton Graubünden die Bergbauern, deren Grundstücke durch den Skisport beansprucht werden, oft keinerlei Entschädigungen erhielten, kam es 1973 zur Gründung der «Vereinigung der Skipisten-Grundeigentümer». Dieser Organisation ist es 1974 gelungen, mit der Bündner Regierung und der «Vereinigung der Seilbahn- und Skiliftunternehmungen» eine Vereinbarung abzuschliessen betreffend das Verfahren für die Feststellung von Schäden an landwirtschaftlichen Grundstücken, die durch die Ausübung des Skisportes entstehen.

#### 3. Forderungen und Vorschläge

## 3.1 Dienstbarkeitsverträge

Der Dienstbarkeitsvertrag zwischen dem Sportbahnunternehmen und dem einzelnen Skipisten-Grundeigentümer bildet die Basis für die Entschädigungsleistungen. In diesem Vertrag sollten insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

- Einräumung der Bau- und Durchleitungsrechte mit Angabe der benötigten Flächen
- Festlegung der Flächen, die durch Aufzugs- und Abfahrtspisten benötigt werden
- Genaue Umschreibung des Dünge- und Pflanzverbotes

- Festlegung des Bauverbotes und dessen Ausnahmen
- Entschädigungen bei Ertragsausfällen durch die Pistenpräparierung und Pistenbenutzung sowie bei Bau- oder Planierungsarbeiten
- Entschädigungen des Bauverbotes und der weiteren Inkonvenienzen durch den Skipistenbetrieb
- Bestimmung einer Schätzungskommission und Aufstellen von Normen, die für die Schätzungskommission verbindlich sind
- Massnahmen bei Behinderung der Holzereiarbeiten sowie bei erschwertem Zugang zum Hof oder zu den Ställen
- Abfallbeseitigung auf Pisten im Frühjahr und Haftung bei allfälligen Schäden an Tieren durch die Aufnahme von Fremdkörpern
- Festlegung der Zaunpflicht und deren Entschädigung
- Festlegung der Haftung für Schäden, die durch den Bau, den Betrieb oder Unterhalt der Anlagen und der Benützung der Skipisten entstehen
- Vergünstigungen bei der Beförderung des Grundeigentümers oder seiner Angehörigen durch das Sportbahnunternehmen
- Bestimmungen bei Materialtransporten für den Grundeigentümer
- Regelungen bei allfälligen Streitigkeiten
- Massnahmen bei definitiver Betriebseinstellung
- Inkraftsetzung des Vertrages
- Vertragsdauer

Mängel des Dienstbarkeitsvertrages kommen oft erst nach einiger Zeit zum Vorschein. Deshalb sollte durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung im Vertragstext die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Einwilligung beider Parteien zu einem späteren Zeitpunkt Zusatzregelungen zum bestehenden Vertrag anzubringen.

#### 3.2 Schadenerhebung und Entschädigungsmodus

Um den Aufwand bei der Schadenerhebung möglichst klein zu halten, sollten für den Ertragsausfall Durchschnittswerte ermittelt werden, die dann für mehrere Jahre die Grundlage der Entschädigung bilden. Dabei ist der Ertragsausfall nicht nach der Pistenlänge, sondern nach der Pistenfläche zu entschädigen. Die Entschädigungen für Masten und alle weiteren Benachteiligungen sollten nach einheitlichen Richtlinien festgelegt werden. Mit Ausnahme der einmaligen Mastenentschädigung sind alle sonstigen Entschädigungen vorteilhaft jährlich auszurichten.

In grösseren Wintersportzentren muss verlangt werden, dass die Entschädigungen für Pistendurchleitungen und Ertragsausfälle nicht nur durch die Sportbahnunternehmungen, sondern auch von den übrigen interessierten Kreisen — zum Beispiel Hotellerie, Kur- und Verkehrsverein, Skischule und Gemeinde — zu übernehmen sind.

# 3.3 Erdplanierungen in Skigebieten

Um eine rücksichtslose Erdplanierung in Skigebieten zu verhindern, sollten insbesondere folgende Punkte beachtet werden:

- Bei der Wahl möglicher Skibahnen sind nicht nur abfahrtstechnische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, sondern im Hinblick auf den künftigen Pflegeaufwand auch die Untergrundverhältnisse, die Steilheit des Geländes, die hydrologischen Gegebenheiten usw.
- Bei den Planierungsarbeiten ist der Humus, sofern vorhanden, für die oberste Schicht aufzusparen. Die Vertiefungen müssen mit grobem Material aufgefüllt und mit feinem Material überdeckt werden.
- Die Rodung von Wald sollte auf ein Mindestmass beschränkt werden.
- Neu entstandene Böschungen sind mit Ästen, Drahtgittern und dergleichen abzusichern, bis eine erosionsfeste Grasnarbe gewachsen ist.
- Bei Planierungsarbeiten oder Sprengungen muss eine Überschüttung der unterliegenden Hangbereiche oder eine Schädigung des Bergwaldes verhindert werden.
- Es darf kein Material in Bachläufe oder Runsen gelangen, von wo es bei starkem Regen abgeschwemmt werden kann.
- Die Begrünung der von der Vegetation entblössten Flächen muss sofort im Anschluss an die Planierungsarbeiten erfolgen.
- Der Grasbestand ist zur Erzielung einer dichten Grasnarbe mindestens einmal pro Jahr zu m\u00e4hen.
- Eine Beweidung muss wegen der ungefestigten Erde anfänglich unterbleiben.
- Die planierte Fläche sollte jedes Jahr gut gedüngt werden, um die Bildung der Grasnarbe zu fördern.

king pangang p

# Ausnutzung der Buchenmast 1976

Oxf.: 232.312

Nach einem Aufruf des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an die Oberforstdirektionen, verfasst durch Regierungsdirektor Dr. Seitschek

In weiten Gebieten Bayerns zeichnet sich für den kommenden Herbst eine Buchenmast ab. Daneben zeigen auch andere Baumarten (zum Beispiel Fichte, Tanne, Eiche) in zahlreichen Waldgebieten reichen Fruchtansatz.

Bei Buche ist damit nach der Teilmast 1970 und der örtlich geringen Sprengmast 1974 erstmals wieder Gelegenheit zur Sicherung eines entsprechenden Vorausverjüngungsvorrates zur zielgemässen Bestandesverjüngung gegeben.

Im Hinblick auf den vielerorts gegebenen Mangel an natürlicher und künstlicher Vorausverjüngung von Buche sind von den Forstämtern alle Möglichkeiten zur Ausnutzung der sich abzeichnenden Buchenmast wahrzunehmen.

Es kommen insbesondere folgende Massnahmen in Betracht:

#### 1. Bodenbearbeitungsmassnahmen

Zur Begünstigung und Förderung des Keimens und Anwachsens der Buche sind in den meisten Beständen, die zur Naturverjüngung heranstehen, Bodenbearbeitungsmassnahmen vor und nach dem Abfall der Bucheckern notwendig. Die Intensität der Bodenbearbeitung ist nach der Ausgangslage abzustufen. Wichtig ist, dass der Mineralboden — zumindest teilweise — freigelegt wird. In diesem Fall bleibt der Oberboden wegen des verzögerten Ankommens der Unkrautkonkurrenz längere Zeit fängisch. Damit kann auch aus späteren Sprengmasten Nachbesamung erwartet werden. Das nachträgliche Einarbeiten der Bucheckern bedingt ein verzögertes und zeitlich ungleiches Keimen, so dass sich Frostschäden in der Regel nur partiell auswirken können.

Unter nicht zu ungünstigen Verhältnissen (Rohhumus- und Moderauflagen bis zu etwa 5—7 cm) genügt im allgemeinen Bodenbearbeitung mit dem Anbaugrubber oder dem hessischen Schwinggrubber. Gute Ergebnisse liefern bei grösseren Rohhumusauflagen Bearbeitungen mit verstärkten Scheibeneggen bzw. leichten Rome-Scheibenpflügen. Auf nahezu steinfreien Böden kommen auch langsam laufende Anbaufräsen (zum Beispiel Rotavator) in Frage. Bei sehr starken Rohhumusauflagen kann der Einsatz einer Planierraupe zum örtlichen Abschieben des Bodenüberzugs, auf Teilflächen mit anschliessendem Übergrubbern nach dem Eckernabfall erwogen werden.

Die Bodenbearbeitungsmassnahmen können bei ungünstigen Humusverhältnissen mit einer Grunddüngung (Kalk/Phosphat) verbunden werden (siehe Düngungsrichtlinien für die Forstwirtschaft, 1973).

#### 2. Hiebsmassnahmen

In eingereihten Buchen- bzw. Mischbeständen mit Buche sind von den Forstämtern in diesem Winter Hiebsmassnahmen vorzusehen, die geeignet sind, Naturverjüngungsmöglichkeiten auf den eingereihten Teilflächen gezielt und möglichst umfangreich auszunutzen. Auf bemessener, jedoch nicht zu knapp gefasster Fläche (Zone) ist dabei zur Sicherung des im Verjüngungsziel geforderten Buchenanteiles zunächst schirmschlagartig oder femelschlagartig (Mischbestände) aufzulichten. Je nach Ausgangslage und Zielsetzung sind geschlossene Buchengruppen später femelschlagartig auszuformen bzw. ist über flächiger Buchennaturverjüngung rechtzeitig zur Förderung der Buche oder zur Einbringung von Mischbaumarten nachzulichten.

#### 3. Saatgutgewinnung und Anlage von «fliegenden Saatbeeten»

Bei entsprechender Ergiebigkeit der Mast sind von den Forstämtern nach näherer Weisung durch die Oberforstdirektionen günstige Gelegenheiten zum Sammeln von Bucheckern in geeigneten Beständen wahrzunehmen. Es ist dabei nicht notwendig, auf die Gewinnung reinen Saatgutes abzustellen. Vielfach genügt einfaches Zusammenkehren der Bucheckern. Das Auslegen von Plastikfolien unter Samenbäumen hat bei reichem Eckernfall zu guten Ergebnissen geführt.

Das ungereinigte Saatgut ist noch im Herbst in «fliegenden Saatbeeten» auszusäen. Die Anlage derartiger Saatbeete bietet eine günstige Gelegenheit, in Nadelbaumbeständen notwendige Voranbauten von Buche über mehrere Jahre hinweg zu sichern und damit einen zielgemässen Verjüngungsbetrieb zu gewährleisten. Die Verwendung ungereinigten Saatgutes verhindert zu dichtes Auflaufen der Saaten.

Nach Sicherung des geplanten Eigenbedarfs der Staatsforstverwaltung sind Privatfirmen zur Beerntung anerkannter Bestände nach entsprechender Vereinbarung mit der zuständigen Oberforstdirektion zuzulassen. Besonderen Wünschen der Firmen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Bei einer ergiebigen Mast, wie sie sich zurzeit abzeichnet, dürfte dies ohne Schwierigkeiten möglich sein.